

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Tatbestände des Umweltstrafrechts zumindest hinsichtlich der Erfassung aller wesentlichen Umweltbereiche Lücken aufweisen: Vom Strafrecht nicht erfaßt sind z. B. der Schutz des Bodens und vor Lärm sowie vor allen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt.

Im übrigen wird bei einer allfälligen Reform des Umweltstrafrechts davon auszugehen sein, daß bestimmte Umweltbeeinträchtigungen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen im Interesse der Allgemeinheit in Kauf genommen werden müssen; dies führt somit zwangsläufig zur Verschränkung des Umweltstrafrechts mit dem übrigen Umweltschutzrecht. Eine solche Struktur ist auch charakteristisch für die Gestaltung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften (§§ 324—330 d des dt. StGB in der Fassung 1980), deren Strafbestimmungen durchwegs die Verletzung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften voraussetzen, gleichzeitig aber auch — zur Grenzziehung zu den Sanktionen des Verwaltungsrechts — besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen verlangen.

### 5.3. Sonderprobleme

#### 5.3.1. *Juristische Personen*

Da im Kriminalstrafrecht (im Gegensatz zum Verwaltungsstrafrecht) eine Strafverfolgung juristischer Personen nicht vorgesehen ist, stellt sich das Problem der Ahndung von Umweldelikten, die z. B. im Rahmen der Tätigkeit umweltbelastender Unternehmen begangen werden; dabei kann vor allem die präventive Wirkung der verhängten Geldstrafen nicht allein an der persönlichen (wirtschaftlichen) Situation der handelnden (und damit jedenfalls straffälligen) Gesellschaftsorgane gemessen werden: in der Literatur wird daher zusätzlich auch ein Durchgriff auf das Gesellschaftsvermögen in Betracht gezogen.

Im übrigen wird beim Zusammenwirken mehrerer Personen mit verschiedenen innerbetrieblichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen hinsichtlich der verursachten Umweltbeeinträchtigung oft nur schwierig festzustellen sein, wem ein strafbares Verhalten vorzuwerfen ist.